

**Beispiele für die Meldung von Versicherungsabschnitten
(manuelles Verfahren)**

Beispiel 1:

Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 durchgehend pflichtversichert.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2002: 32.000,- €
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in Höhe 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	32.000,--	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = Mitglied
- Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
- Steuermerkmal "10" = Pauschal-/ individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 2:

Ab dem Abrechnungsjahr 2002 entfällt die Aufteilung in Regel- und Sonderentgelt. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist deshalb in einem Versicherungsabschnitt zu melden.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2002: 32.000,-- €
unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden: 2.000,-- €
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt – gesamt: 34.000,-- €
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in Höhe von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	34.000,--	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = Mitglied
- Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
- Steuermerkmal "10" = Pauschal-/ individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Die "Anzahl Kinder" ist nur bei der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 3:

Elternzeit ab der Geburt eines Kindes

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 durchgehend pflichtversichert.
Am 19.03.2002 beginnt die „Mutterschutz-Zeit“ und mit der Geburt des Kindes am 06.05.2002 beginnt die „Elternzeit“.
- Die/der Beschäftigte erhält bis zum 18.03.2002 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 4.000,00 €. Die anteilige Weihnachtszuwendung von 330,00 € wird im Monat November 2002 gezahlt.
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4		5	6	7
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Buchungsschlüssel		ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder	
			Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal			
01.01.2002	18.03.2002	01	10	10	4.000,00		
19.03.2002	05.05.2002	01	40	00			
06.05.2002	31.10.2002	01	28	00		1	
01.11.2002	30.11.2002	01	10	10	330,00		
01.12.2002	31.12.2002	01	28	00		1	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „10“ = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal „28“ = Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 (neu ab 2002: ab dem Tag der Geburt)

Versicherungsmerkmal „40“ = Fehlzeit ohne Aufwendungen (hier: Mutterschutz-Zeit, ist ab 01.01.2002 nur noch bis zum Tag vor der Geburt zu melden)

Steuermerkmal „00“ = Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen ist dieses Steuermerkmal zu verwenden.

Steuermerkmal „10“ = Pauschal-/ individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Die Elternzeit muss taggenau gemeldet werden. Für Juni bis Oktober sowie für Dezember 2002 wird von der ZKW bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als „soziale Komponente“ ein Entgelt von mtl. 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden (für diesen Monat entfällt sie soziale Komponente).

Bei Elternzeit ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier 1 Kind). Bei Geburt eines zweiten Kindes während der Elternzeit wäre ein neuer Versicherungsabschnitt (ab dem Tag der Geburt) mit „Anzahl Kinder 2“ zu melden.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 4:

Altersteilzeit wurde **vor 2003** vereinbart.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab 01.09.2002 beginnt die am 17.01.2002 vereinbarte Altersteilzeit.
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.08.2002	01	10	10	25.000,00	
01.09.2002	31.12.2002	01	22	10	6.500,00	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „22“ = Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart (altes Recht)
gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

Hinweise:

Während der vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit ist Grundlage für die Umlage und das Sanierungsgeld das tatsächlich gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt (i.d.R. aus Halbtagsbeschäftigung) zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt um den Faktor 1,8 erhöht.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 5:

Altersteilzeit wurde **vor 2003** vereinbart, während der Altersteilzeit sind noch unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden angefallen.

Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.

Ab 01.09.2002 beginnt die am 17.01.2002 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2002 25.000,-- €

und vom 01.09.2002 bis 31.12.2002 (Altersteilzeit) 6.500,-- €

Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,-- €

- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in Höhe von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	Buchungsschlüssel			6	7
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.08.2002	01	10	10	25.000,00	
01.09.2002	31.12.2002	01	10	10	200,00	
01.09.2002	31.12.2002	01	22	10	6.500,00	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „22“ = Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart (altes Recht) gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit dem 01.01.2002 nicht mehr zu melden.

Während der vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit ist Grundlage für die Umlage und das Sanierungsgeld das tatsächlich gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt (i.d.R. aus Halbtagsbeschäftigung) zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt um den Faktor 1,8 erhöht.

Die Entgeltbestandteile aus Überstunden während der Altersteilzeit ab dem 01.09.2002 sind in einem gesonderten Versicherungsabschnitt mit dem VM 10 zu melden. Außerhalb der Altersteilzeit sind die Entgeltbestandteile nicht gesondert zu melden.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 6:

Beurlaubung während der Pflichtversicherung; die Beurlaubung endet **nach** dem Monat, in dem die Weihnachtsszuwendung gezahlt worden ist.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.06.2002 bis 14.12.2002.
- Die anteilige Weihnachtsszuwendung wird im Monat November 2002 gezahlt.
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	14.06.2002	01	10	10	12.000,00	
15.06.2002	31.10.2002	01	40	00		
01.11.2002	31.12.2002	01	10	10	1.900,00	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „40“ = Fehlzeit ohne Aufwendungen (hier Zeit der Beurlaubung)
Steuermerkmal „00“ = Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen ist immer dieses Steuermerkmal zu verwenden.

Hinweise:

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Fehlzeit vom 01.12. bis 14.12.2002 ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 7:

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung); es besteht Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ihm wird im Monat November die Weihnachtszuwendung ausgezahlt.
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 82.166,36 €
Die Jahresgrenze der Vergütungsgruppe I BAT im Jahr 2002 (bei Anspruch auf Weihnachtszuwendung) 70.166,36 €
- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in Höhe von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten. Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. zu entrichten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	Buchungsschlüssel			6	7
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	82.166,36	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	10	12.000,00	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „17“ = zusätzliche Umlage gem. § 76 der Satzung es ist das BAT I übersteigende Entgelt in Spalte 6 einzutragen)

Hinweise:

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT hinaus gemeldete Entgelt von 13.023,28 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit wird das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur bei der „Elternzeit“ (VM 28) anzugeben.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.

Beispiel 8:

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) wurde sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung); es besteht **kein** Anspruch auf eine Weihnachtzuwendung.

- Die/der Beschäftigte ist im Jahr 2002 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.
Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 75.484,24 €
Die Jahresgrenze der Vergütungsgruppe I BAT im Jahr 2002
12 x 5.457,02 € 65.484,24 €

- An die ZKW ist im Jahr 2002 eine Umlage in Höhe von 4,5 v.H. zuzüglich Sanierungsgeld in Höhe von 0,5 v.H. (ab 2003 = 1,0 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu leisten. Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. zu entrichten.

Folgender Versicherungsabschnitt (Vers.-Abschnitt) ist zu melden (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE):

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.-Abschnitt	Ende Vers.-Abschnitt	Einzahler	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuer- merkmal	ZKW-Entgelt	Anzahl Kinder
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	75.484,24	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	10	10.000,00	

Ergänzende Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal „17“ = zusätzliche Umlage gem. § 76 der Satzung (es ist das BAT I übersteigende Entgelt in Spalte 6 einzutragen)

Hinweise:

Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das über die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT hinaus gemeldete Entgelt von 10.000 € zusätzlich mit dem Faktor 2 berücksichtigt. Damit wird das Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT bei der Ermittlung der Versorgungspunkte insgesamt mit dem 3-fachen Wert berücksichtigt.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur bei der „Elternzeit“ (VM 28) anzugeben.

Der Meldesatz für das Sanierungsgeld (VM 19) wird bei manuellen Meldungen von der ZKW maschinell erzeugt.